

Behörden sollen Scheinvaterschaften künftig anfechten dürfen

Eine Information der Rechtsanwaltskanzlei Bümlein

Es liegt der Entwurf eines neuen Gesetzes für die Anfechtung der sog. „Scheinvaterschaften“ durch Behörden vor. Künftig sollen staatliche Stellen Vaterschaften anfechten können, wenn der Verdacht besteht, dass sie nur zum Schein anerkannt wurden, um Abschiebungen zu vermeiden bzw. den Betroffenen die Erlangung eines Aufenthaltsrechts für die BRD zu ermöglichen.

Welche Behörde die Vaterschaft anfechten darf, sollen die Bundesländer selbst bestimmen. In jedem Fall soll das Jugendamt beteiligt werden. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Anfechtung nur dann möglich sein, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung bestanden hat. Das Gesetz betrifft ausschließlich Fälle, in denen durch die Vaterschaftsanerkennung Aufenthaltsrechte für Deutschland gesichert werden. Wird das gerichtliche Anfechtungsverfahren erfolgreich durchgeführt, entfällt die Vaterschaft und alle damit verbundenen Folgen mit Zeitpunkt der Geburt.

Als Grund für das neue Gesetz wird angegeben, dass in der Zeit April 2003 bis März 2004 in 2.338 Fällen eine ausreisepflichtige ausländische Mutter durch die Vaterschaftsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen hat. Darunter sollen auch viele „Scheinvaterschaften“ gewesen sein. Dass die genannte, relativ geringe Zahl der Vaterschaftsanerkennungen eine solche Gesetzesänderung zwingend notwendig macht, erscheint zwar aus Sicht der Kanzlei Bümlein zweifelhaft. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass das Gesetz in der vorgelegten Form tatsächlich zustande kommt, ca. in der zweiten Jahreshälfte 2006.

Rechtsanwaltskanzlei Bümlein
Kurfürstendamm 157, 10709 Berlin
Tel.: 030 88 171 18 0
Fax: 030 88 71 18 20
Email: info@buema.net
Internet: www.buema.net